

## Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen

### 1. Allgemeines

In den 4- und 2-stündigen Kursen der Kursstufe sind in den vier Halbjahren 11.1 bis 12.2 neben der jeweils vorgeschriebenen Mindestzahl von Klassenarbeiten "gleichwertige Feststellungen von Schülerleistungen" (GFS) vorgesehen.

Zu diesen Leistungen ist jeder Schüler während der beiden Jahrgangsstufen in drei verschiedenen Fächern seiner Wahl verpflichtet, eine zusätzliche GFS kann freiwillig in einem weiteren Fach erbracht werden.

Als GFS sind z.B. schriftliche Hausarbeiten, Referate, Projekte und experimentelle Arbeiten sowie mündliche Prüfungen und andere Präsentationen möglich.

### 2. Fächer, Themenvereinbarung, Anforderungen

Grundsätzlich kommen alle Fächer (auch Sport 2-stündig) für eine gleichwertige Feststellung der Schülerleistung in Frage; bei Gemeinschaftskunde und Geographie ist zu beachten, dass diese Fächer nur jeweils zwei Halbjahre unterrichtet werden.

Deswegen bieten alle Kurslehrer von sich aus rechtzeitig eine angemessene Anzahl möglicher Themen und Projekte im jeweiligen Fachunterricht an. Die Schüler können mit ihren Fachlehrern auch selbstgewählte Themen vereinbaren.

Es besteht kein Anspruch seitens der Schüler, eine GFS in einem bestimmten Fach oder einem bestimmten Halbjahr zu erbringen.

Die Anforderungen an eine GFS müssen denen einer Klausur gleichwertig sein; dies betrifft sowohl den Schwierigkeitsgrad als auch den Zeitaufwand.

Die gleichwertigen Schülerleistungen sind selbständig zu erbringen und alle benutzten Quellen (insbesondere Internetseiten!) müssen angegeben werden. Falls Quellen nicht genannt werden, entspricht dies der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel bei einer Klassenarbeit und wird vom Fachlehrer entsprechend bewertet.

### 3. Festlegungsmodus, Anrechnung

Um allen Beteiligten Planungssicherheit zu ermöglichen und eine Häufung bei einzelnen Fachlehrern oder Zeitdruck (insbesondere in 12.2 !) zu vermeiden, soll in den ersten drei Halbjahren jeweils mindestens eine GFS absolviert werden; die Einhaltung dieser Mindestanforderung wird durch die entsprechenden Eintragungen in der persönlichen Übersichtsliste dokumentiert und durch den Tutor überwacht.

Der Fachlehrer bestätigt die verbindliche Vereinbarung einer GFS durch sein Kurzzeichen in der Übersichtsliste; nachdem die GFS gehalten wurde, benotet sie der Fachlehrer in angemessener Zeit, trägt die Bewertung ein und unterschreibt.

Dabei ist folgendes Zeitraster verbindlich und wird durch den Tutor kontrolliert:

GFS	Vereinbart spätestens vor	Gehalten spätestens bis
1. GFS in 11.1	Herbstferien 2016	15.01.2017
2. GFS in 11.2	Osterferien 2017	15.07.2017
3. GFS in 12.1	Herbstferien 2017	15.01.2018

Vom Zeitraster darf nur in Ausnahmefällen abgewichen werden, etwa wenn eine GFS in Gemeinschaftskunde vereinbart wird. Ebenso ist eine Umwahl (anderes Fach, anderes Halbjahr) nur in besonderen Fällen möglich. Diese Änderungen müssen schriftlich der Schulleitung begründet werden, die dann auch entscheidet.

Jede GFS zählt wie eine Klassenarbeit im jeweiligen Halbjahr in dem betreffenden Fach. Wird eine GFS nicht vereinbart oder wie vereinbart absolviert, sind dafür 0 Punkte mit den Klausurnoten eines oder des betreffenden Fachs zu verrechnen.